

99102036011001, 99102036011001

Änderung des Kirchensteuerabzugs bei Kircheneintritt

Heruntergeladen am 01.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/215525111/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102036011001, 99102036011001
Leistungsbezeichnung I	Änderung des Kirchensteuerabzugs bei Kircheneintritt
Leistungsbezeichnung II	Änderung des Kirchensteuerabzugs bei Kircheneintritt
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100), Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200), Steuern und Abgaben für Mitarbeiter (2040100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.04.2023
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Finanzministerium
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39e.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39e.html
Teaser	Wenn Sie in eine Kirche eintreten oder wiedereintreten, sind Sie verpflichtet, Kirchensteuer zu zahlen. Das Verfahren hierfür ist weitgehend automatisiert.
Volltext	Wenn Sie in eine steuererhebende Religionsgemeinschaft eintreten oder wiedereintreten, müssen Sie nach den Kirchensteuergesetzen der Länder Kirchensteuer zahlen, und zwar als Zuschlag zur Einkommen- beziehungsweise Lohnsteuer (Lohnkirchensteuer). Der Arbeitgeber muss deshalb bei jeder Lohnzahlung nicht nur die Lohnsteuer, sondern regelmäßig auch die Kirchensteuer vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers einbehalten und an das Finanzamt abführen. Das entsprechende Verfahren zum Abzug der Lohnkirchensteuer erfolgt weitgehend automatisiert. Sie müssen daher nach erklärtem Eintritt in der Regel nichts weiter tun, um Ihren Kirchensteuerpflichten nachzukommen. Wie und bei welcher Stelle der Kircheneintritt zu erklären ist, regeln die Religionsgemeinschaften selber. Die Kirchenzugehörigkeit wird bei den Meldebehörden der Länder erfasst und kann nur durch diese geändert werden. Die Finanzbehörden haben darauf keinen Einfluss. Dies ist zum Beispiel von Bedeutung, wenn bei den Behörden fehlerhafte Daten vorliegen. Die Meldebehörden teilen dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Änderungen der Kirchenzugehörigkeit und das entsprechende Datum mit. Das BZSt speichert die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) in einer Datenbank. Zu den gespeicherten Daten gehören auch Merkmale für den Kirchensteuerabzug.

Modul
Sachverhalt

Das BZSt stellt die ELStAM dem Arbeitgeber zum unentgeltlichen automatisierten Abruf bereit. Für die Einbehaltung der Kirchensteuer im Steuerabzugsverfahren durch den Arbeitgeber sind die ELStAM maßgeblich, das heißt, der Arbeitgeber ist hieran gebunden und braucht die Frage der Kirchensteuerpflicht nicht zu prüfen.

Erforderliche Unterlagen

Sie müssen keine Unterlagen einreichen.

Voraussetzungen

- persönliche Erklärung des Kircheneintritts beziehungsweise Wiedereintritts gegenüber der Religionsgemeinschaft
- die einzelnen Voraussetzungen hängen von der jeweiligen Religionsgemeinschaft ab

Kosten

Für Sie entstehen keine Kosten.

Verfahrensablauf

Die Eintritts- oder Wiedereintrittserklärung geben Sie gegenüber der jeweiligen Religionsgemeinschaft ab.

- Die Religionsgemeinschaft informiert die zuständige Meldebehörde. Dort werden die Informationen gespeichert und an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet.
- Das Bundeszentralamt für Steuern informiert die Finanzämter.
- Gegenüber dem Finanzamt ist kein Antrag oder Hinweis erforderlich, da die Daten von den Meldebehörden über das Bundeszentralamt für Steuern an den Arbeitgeber weitergeleitet werden.

Bearbeitungsdauer

Beim Eintritt oder Wiedereintritt in eine Religionsgemeinschaft wird die Änderung des Kirchensteuerabzugsmerkmals zum 1. des auf den Eintritt folgenden Monats steuerlich wirksam. Beispiel: Wenn Ihr Kircheneintritt am 4.7. erfolgt, so wird dies am 1.8. steuerlich wirksam.

Frist
weiterführende Informationen
Hinweise

Modul
Sachverhalt
Rechtsbehelf
Kurztext

- Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Änderung bei Kircheneintritt
 - durch Kircheneintritt entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer
 - Änderungen der Religionszugehörigkeit können nur die zuständigen Meldebehörden vornehmen
 - Meldebehörden übermitteln Daten dann an Finanzbehörden, welche die Daten dem Arbeitgeber zum Abruf bereitstellen
 - Verfahren zum Abzug und zur Abführung der Lohnkirchensteuer durch den Arbeitgeber ist automatisiert
 - zuständig:
 - für den Kircheneintritt beziehungsweise Wiedereintritt: Religionsgemeinschaft
 - für verwaltungsseitige Änderung der Religionszugehörigkeit: Meldebehörden nach Landesrecht
 - für Speicherung und Bereitstellung der Merkmale für den Kirchensteuerabzug: Bundeszentralamt für Steuern

Ansprechpunkt
Zuständige Stelle

- für den Kircheneintritt beziehungsweise Wiedereintritt: Religionsgemeinschaft
- für verwaltungsseitige Änderung der Religionszugehörigkeit: Meldebehörden nach Landesrecht
- für Speicherung und Bereitstellung der Merkmale für den Kirchensteuerabzug: Bundeszentralamt für Steuern

Formulare

- Formulare: nein
- Onlineverfahren möglich: nein
- Schriftform erforderlich: nein
- Persönliches Erscheinen nötig: nein

Ursprungsportal

Change in church tax deduction upon joining the church, Änderung des Kirchensteuerabzugs bei Kircheneintritt